

* Amtliche Bekanntmachung

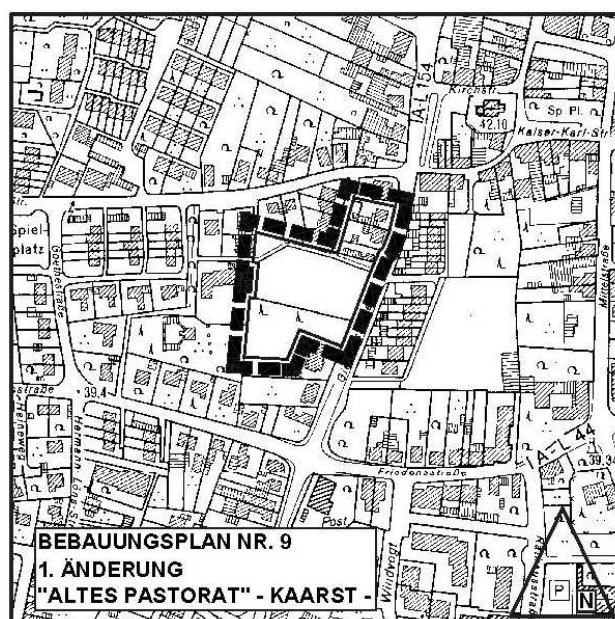
Bebauungsplan Nr. 9 „Altes Pastorat“ -Kaarst- 1. Vereinfachte Änderung (Bekanntmachungsanordnung vom 21.06.2016)

1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses
2. Beschluss zur Offenlage

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtentwicklungs-, Planungs-, und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) seinen Beschluss vom 20. Januar 2016 (Beratungsvorlagennummer: IX/874) über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Altes Pastorat“ -Kaarst-, 1. vereinfachte Änderung, dahingehend zu ändern, dass der Geltungsbereich des zu verändernden Bebauungsplanes nach Norden durch die Flurstücke 1472 und 1473 erweitert wird.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.



2. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2014 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB wird vom Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Neben einer Stellungnahme zum Erhalt schützenswerter Baumbestände, liegen Aussagen zu den schalltechnischen Auswirkungen im Gebiet der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altes Pastorat“ vor. Das Schallschutzgutachten trifft Aussagen zur potenziellen Geräusentwicklung durch Fassadenreflexionen, Geräuschimmissionen durch Zu- und Abfahrtsverkehre und eine Nutzung der Tiefgarage und oberirdischen Stellplätze. Zusätzlich sind der Begründung Aussagen zum Artenschutz im Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung zu entnehmen.

Der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung können

im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215

in der Zeit vom 04.07.2016 bis einschließlich 05.08.2016 von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 9 „Altes Pastorat“ -Kaarst- 1. Vereinfachte Änderung im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis einschließlich zum 05.08.2016 schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 oder im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, oder zur Niederschrift im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kaarst, den 21.06.2016
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Dr. Sebastian Semmler

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 9 „Altes Pastorat“ -Kaarst- 1. Vereinfachte Änderung vom 08.06.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.06.2016
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Dr. Sebastian Semmler